

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1363

vom 14. Oktober 2008

Gemeinde Liestal, Mutation "Gewässerbaulinie Orisbach/Allee" zum Baulinienplan "Zentrum und Stadtgraben"

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 18. Juni 2008 die Mutation "Gewässerbaulinie Orisbach/Allee" zum Baulinienplan "Zentrum und Stadtgraben" beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung einer Gewässerbaulinie am Orisbach im Rahmen der Platzgestaltung Allee/Freihofgasse.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 25. August 2008 unterbreitet der Stadtrat Liestal den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken:

Die Verkürzung des gesetzlichen Gewässerabstandes sollte die bessere Platzierung einer neuen Baute für den bestehenden Imbissstand am nordwestlichen Rand des Platzes ermöglichen. Im Rahmen des Vorprüfungsberichtes vom 12. Juni 2008 wurde der Stadt Liestal mitgeteilt, dass der geplanten Gewässerbaulinie aus verschiedenen Gründen nicht zugestimmt werden kann. Im Folgenden wurde die Planung überarbeitet und dem Projekt angepasst. In dieser Form wurde sie dem Einwohnerrat vorgelegt und zur Genehmigung durch den Regierungsrat eingereicht. Dabei ist zu bemerken, dass die Rückversetzung des Imbissstandes und damit die Inanspruchnahme einer verkürzten Gewässerbaulinie die heutige Situation in Bezug auf den Platz verbessert und somit teilweise berechtigt ist. Da dadurch keine intensivere Nutzung zugelassen wird, kann auch aus Sicht Naturgefahren der neuen Gewässerbaulinie zugestimmt werden. Hingegen bedeutet die Verkürzung der Gewässerbaulinie eine Beeinträchtigung des Uferbereiches und der dortigen Naturschutzobjekte. Insbesondere ist dabei zu beachten, dass in der Spezialzone Allee, in welcher der Imbissstand steht, keine Uferschutzzone ausgeschrieben ist und der Orisbach gemäss Teilzonenreglement "Zentrum" ökologisch und gestalterisch aufgewertet und in die urbane Freiraumgestaltung einbezogen werden soll. Unter Berücksichtigung und Abwägung aller Nutzungsinteressen und einer angestrebten Aufwertung des Platzes Allee/Freihofgasse sowie des gesamten Gebietes Allee kann der Regierungsrat einer verkürzten Gewässerbaulinie zustimmen, sofern als Ersatzmassnahme an geeigneter Stelle am Orisbach (möglichst im Gebiet Allee) eine Aufwertung des Uferbereiches bzw. der standortgerechten Ufervegetation auf einer Fläche von 20 m² erfolgt.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

://: 1. Die vom Einwohnerrat Liestal am 18. Juni 2008 beschlossene Mutation "Gewässerbaulinie Orisbach/Allee" zum Baulinienplan "Zentrum und Stadtgraben" wird im

Sinne der Erwägungen mit nachstehender Auflage genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Auflage

Als Ersatzmassnahme für die Beanspruchung des Uferbereiches ist an geeigneter Stelle am Orisbach (möglichst im Gebiet Allee) eine Aufwertung des Uferbereiches bzw. der standortgerechten Ufervegetation auf einer Fläche von 20 m² vorzunehmen.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 40/BSP/73/2 (Mutation "Gewässerbaulinie Orisbach/Allee" zum Baulinienplan "Zentrum und Stadtgraben") versehenen Exemplare des Planes.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- Stadtrat Liestal, 4410 Liestal
- Vermessungsbüro Schenk AG, Mühlemattstrasse 6, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung (4)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber

W. Mundschin